

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen

Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

(Laboruntersuchung, Gutachten, Brandprüfung und Brandversuch, Zertifizierung, Inspektion, Schulung, Forschung etc.)

1. Geltungsbereich

Ergänzend zu den AVB gelten diese Bedingungen für von uns zu erbringende Dienstleistungen. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung

2.1 Soweit eine Anzahlung vereinbart ist, sind wir berechtigt, erst nach Zahlungseingang mit der Auftragsdurchführung zu beginnen.

2.2 Von uns übermittelte Formulare zur Erfassung erforderlicher Daten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag (Spezifikationen, Auftragsgegenstand, Bauprojekt, Probekörper, Produkt usw.) hat der Auftraggeber ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und uns spätestens zum vereinbarten Termin zu übergeben. Gleiches gilt entsprechend hinsichtlich von uns vom Auftraggeber angeforderter Unterlagen.

2.3 Erfolgt die Übergabe der auszufüllenden Formulare und/oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, einen für die Leistungserbringung vereinbarten Termin abzusagen und vom Auftraggeber Ersatz des dabei entstandenen Schadens zu verlangen, vgl. nachstehende Ziffer 3.

2.4 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit uns rechtzeitig übergebener ausgefüllter Formulare und/oder Unterlagen. Sind diese übergebenen Formulare und/oder Unterlagen tatsächlich jedoch unvollständig und ist die von uns im Rahmen des erteilten Auftrags zu erstellende Dokumentation deswegen unvollständig, übernehmen wir keine Haftung für die Verwendbarkeit der Dokumentation im Hinblick auf einen vom Auftrag vorgesehenen Verwendungszweck.

3. Stornierung oder Terminverschiebung durch den Auftraggeber

3.1 Kann der Auftraggeber den mit uns vereinbarten und für ihn reservierten Termin nicht wahrnehmen, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unbeachtlich der Erforderlichkeit des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bedarf ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Auftrag zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

3.2 Wir sind berechtigt, im Falle eines vom Auftraggeber verursachten Ausfalls eines vereinbarten Termins eine Mindestentschädigung in Höhe von 20 % der Nettoauftragssumme zu verlangen sowie uns entstandene Aufwendungen bzw. einen uns tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen und ersetzt zu verlangen.

3.3 Geht eine Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber, ohne dass er hierzu berechtigt wäre, bei uns ein bis zu sieben Tagen vor dem vereinbarten Termin, sind wir berechtigt, eine Mindestentschädigung in Höhe von 50 % der Nettoauftragssumme zu verlangen sowie uns entstandene Aufwendungen bzw. einen uns tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen und ersetzt zu verlangen. Geht die Stornierungsanzeige innerhalb der sieben Tage vor dem vereinbarten Termin bei uns ein, sind wir berechtigt, eine Mindestentschädigung in Höhe von 100 % der Nettoauftragssumme zu verlangen sowie uns entstandene Aufwendungen bzw. einen uns tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen und ersetzt zu verlangen.

4. Probekörper und Unterlagen

4.1 Die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Probekörper sind vom Auftraggeber gemäß unseren Vorgaben anzuliefern. Wir behalten uns vor, vom Auftraggeber weitere Probekörper zur Absicherung des Prüfergebnisses anzufordern.

4.2 Der Auftraggeber hat uns Probekörper kostenfrei und gegebenenfalls verzollt anzuliefern. Kosten für Fracht und Transport von Unterlagen und/oder Probekörpern zu uns und von uns sowie Kosten eventuell notwendiger Entsorgungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Gefahr während des Transports trägt der Auftraggeber.

4.3 Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig, spätestens jedoch bei Anlieferung, über den Verbleib des Probekörpers nach Abschluss der Prüfung zu informieren. Bleibt diese rechtzeitige Information aus, sind wir berechtigt, gemäß nachstehender Ziffer 4.7 zu verfahren.

4.4 Solange der Probekörper sich in unserem Besitz befindet, haben wir nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die wir in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (vgl. § 690 BGB).

4.5 Der Auftraggeber weiß und erklärt sich damit einverstanden, dass es erforderlich sein kann, einen Probekörper zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Prüfungsergebnisses zu zerstören, auch wenn die Prüfung selbst nicht zu einer Zerstörung führt, und dass auch bei nicht zerstörenden Prüfungen Beschädigungen in Form von Kratzern und dergleichen auftreten können.

4.6 Da es erforderlich sein kann, dass die Verwendung unseres Prüfberichtes an die Dauer der Rückstellung des Probekörpers beim Auftraggeber gebunden wird, empfehlen wir dem Auftraggeber, grundsätzlich ein Rückstellmuster für den Zeitraum der Verwendung unseres Prüfberichtes bei sich aufzubewahren

4.7 Lagerung eines Probekörpers bei uns

4.7.1 Eine Prüfung ist abgeschlossen mit Versand der Prüfdokumentation oder unplanmäßigem Abbruch der Prüfung.

4.7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Probekörper innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung bei uns abzuholen; der Abholtermin ist mit uns abzustimmen. Unterbleibt die Abholung innerhalb der Frist, sind wir berechtigt, den Probekörper auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

4.7.3 Stimmt der Auftraggeber mit uns einen Abholtermin ab, der zeitlich nach der Frist liegt, werden wir den Probekörper für den Auftraggeber entsprechend länger aufbewahren, wobei nach Ablauf der Frist die Gefahr eines/einer zufälligen Untergangs oder Zerstörung oder Beschädigung auf den Auftraggeber übergeht. Für die Aufbewahrung nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, uns ein Entgelt für die Aufbewahrung zu bezahlen pro Bauteil bzw. pro Gebinde (bei kleineren Probekörpern) in Höhe von EURO 250,00 netto pro angefangene Woche.

Unterbleibt eine Abholung, sind wir berechtigt, den Probekörper nach drei Monaten seit Ablauf der Frist auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

4.7.4 Liefert der Auftraggeber einen Probekörper innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin an, werden wir den Probekörper aufbewahren. Liefert der Auftraggeber einen Probekörper früher als zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin an, sind wir berechtigt, für die Aufbewahrung pro angefangene Woche vor den zwei Wochen bis zum vereinbarten Termin ein Entgelt zu verlangen in Höhe von EURO 250,00 netto pro Bauteil bzw. pro Gebinde (bei kleineren Probekörpern).

4.7.5 Diese Lagerkosten stehen uns entsprechend auch in den Fällen zu, wenn und soweit während der Auftragsabwicklung Lagerzeiten von mehr als zwei Wochen anfallen, die von uns nicht zu vertreten sind (z. B. bei Prüfungsunterbrechung wegen notwendiger Ersatzteilbeschaffung, dem Erfordernis von Folgeprüfungen usw.).

4.8 Soweit wir verpacken, erfolgt eine Berechnung der Kosten nach günstigen Preisen und eine Rücknahme der Verpackung ist ausgeschlossen. Transporthilfsmittel und Verpackungen des Auftraggebers werden – soweit möglich - für den Rückversand verwendet oder von uns kostenpflichtig entsorgt.

4.9 Bei Anlieferung aus dem Ausland hat der Auftraggeber alle Zollformalitäten zu erledigen.

4.10 Wir haften nicht für vom Hersteller zu einem Probekörper getätigte Angaben, wir überprüfen diese routinemäßig lediglich auf deren Plausibilität. Zum Zweck der Nachweisbarkeit der Anlieferung eines Probekörpers, z. B. im Rahmen von Gutachten, können Rückstellmuster aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht liegt beim Auftraggeber.

5. Gutachten

Grundsätzlich besteht bei Gutachten, die wir für den Auftraggeber erstellen, die Möglichkeit, unser Sachverständige bei einem späteren Gerichtsverfahren als sachverständiger Zeuge geladen wird. Wir sind in einem solchen Fall gesetzlich verpflichtet, unseren Sachverständigen für die Beweisaufnahme unentgeltlich freizustellen. Das Zeugengeld umfasst lediglich die Fahrkosten und einen geringen Stundensatz. Dies führt zu erheblichen Einbußen bei uns. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet und unwiderruflich damit einverstanden, dass wir dem Auftraggeber in solchen Fällen die Kosten zu unseren jeweils gültigen Sätzen für unsere Sachverständigen in Rechnung stellen.

6. Dokumentation der Dienstleistung und Revision und Rückruf von Prüfberichten

6.1 Gemäß der in Auftrag gegebenen Dienstleistung erstellen wir für den Auftraggeber eine schriftliche Dokumentation, deren Art, Inhalt und Umfang definiert sind durch die Art der Dienstleistung und gegebenenfalls durch den in der Auftragserteilung vereinbarten Verwendungszweck. Sollten wir auf Wunsch des Auftraggebers eine Übersetzung unserer Dokumentation in eine andere Sprache übersetzen lassen, bleibt die deutsche Fassung unserer Dokumentation gleichwohl die verbindliche Fassung.

6.2 Wir erstellen unsere schriftlichen Dokumentationen sorgfältig und gewissenhaft. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass unsere schriftliche Dokumentation fehlerhaft ist, sind wir unabhängig von der Ursache berechtigt, diese Dokumentation zurückzurufen und einzuziehen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall ab Kenntnis vom Rückruf verpflichtet, diese schriftliche Dokumentation nicht weiter zu verwenden und an uns zurückzugeben. Ab dem Zeitpunkt von Rückruf und Kenntnis des Auftraggebers hiervon oder der Bereitstellung einer revidierten Fassung der Dokumentation übernehmen wir keine Haftung mehr für die Nutzbarmachung und/oder Gebrauch der ursprünglichen fehlerhaften schriftlichen Dokumentation.

7. Leistungserbringung durch Dritte

Wir erbringen unsere Leistungen regelmäßig durch eigenes Fachpersonal. Gleichwohl sind wir berechtigt, im Bedarfsfall mit der Erbringung von Leistungen auch Dritte (Dienstleister/Unterauftragnehmer) einzusetzen. Wir bleiben in einem solchen Fall alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers.

8. Vorzeitige Beendigung der Erbringung der Dienstleistung

Ist ein vorzeitiger Abbruch (z. B. Probekörperversagen bei einer Prüfung, Abbruch einer Fortbildung, Abbruch eines Audits wegen fehlender Voraussetzungen beim Auftraggeber und dergleichen) von uns nicht zu vertreten, muss der Auftraggeber gleichwohl das vereinbarte Entgelt vollständig an uns bezahlen, und zusätzlich die gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Aufzeichnung (Protokoll, Bericht). Im Fall eines Abbruchs stellen wir keinen Klassifizierungsnachweis aus. Haben wir den Abbruch zu vertreten, sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs von uns erbrachten Leistungen nach Aufwand abzurechnen, es sei denn, wir haben den Abbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9. Datenerfassung, Datennutzung

9.1 Im Rahmen unserer Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle sind wir verpflichtet, auftragsrelevante Daten zu kennzeichnen und nachvollziehbar aufzubewahren (derzeit für einen Zeitraum von 10 Jahren). Wir behalten uns vor die relevanten Daten und Informationen in einem Datenbanksystem zu erfassen und speichern.

9.2 Wir sind berechtigt, die im Rahmen unserer Leistungserbringung festgestellte Daten (z. B. bei Probekörperbeschreibungen) und Ergebnisse (z. B. Prüf- und Klassifizierungswerte) in anonymisierter Form für eigene Zwecke zu verwenden, z. B. für statistische Erhebungen und/oder technische Bewertungen und Auswertungen. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines bedeutsamen Grundes dieser Verwendung durch uns jederzeit schriftlich widersprechen.

10. Vertraulichkeit

Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, alle geschäfts- und personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit besteht dann nicht, wenn

eine Partei aufgrund rechtlicher Bestimmungen zur Offenlegung verpflichtet ist (z. B. Auskunftsspflicht gegenüber Gerichten und Behörden),
Einsichtnahmen in Vertragsunterlagen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Akkreditierungsstelle erfolgen,
soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, die für ihn erstellten Dokumente zu veröffentlichen oder

soweit eine Berichterstattung an eine Schiedsstelle im Falle einer Beschwerde zu erfolgen hat.